

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
08.06.2022	Ausgangsdokument – vorläufige Endversion

Prüfpfadbogen ESF+

Aktion		Schulerfolg sichern
Inkraftsetzung	Gültig ab: 08.06.2022	

Kommentiert [HC1]: Kann derzeit noch nicht benannt werden

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

- a) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das ESF-Programm „Schulerfolg sichern“ (RdErl. des MK vom 15.12.2014, MBl. LSA 2015, S. 179), zuletzt geändert durch RdErl. des MB vom 31.7.2020, MBl. LSA 2020, S. 314)
- b) das jeweils geltende Haushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Haushaltsplan, §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für das Land Sachsen-Anhalt und Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung
- c) Bundesbesoldungsordnung, Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag der Länder und zur Regelung des Übergangsrechts in den jeweils geltenden Fassungen

Kommentiert [HC2]: Die in diesem Teil enthaltenen Angaben werden größtenteils voraussichtlich nicht mehr Bestandteil des neuen Musterprüfpfadbogens sein. Weitere Details sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Kommentiert [MP3]: Noch nicht veröffentlicht

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort:	MB	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Referat:	24	Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Ganztagschulen, Schulsozialarbeit

3. Zwischengeschaltete Stelle:

Stelle:	Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Anschrift:	Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg

4. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

- a) keine Notifizierung erforderlich

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfennummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): _____,
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben): _____
- AGVO – „Blitzmeldung“

- b) Notifizierung erforderlich

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

Begründung siehe Anlage B

5. Beschreibung der Aktion

5.1 Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Die enge Verknüpfung von Herkunft und Schulerfolg ist nach wie vor eine der größten bildungspolitischen Herausforderungen in Deutschland. Die Quote der Schülerinnen und Schüler, die die Schule ohne mindestens einen Hauptschulabschluss verlassen, hat sich im Schuljahr 2019/2020 gegenüber dem Vorjahr zwar um 1,28 Prozent verringert, ist aber dennoch im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (ca. 6 Prozent im Schuljahr 2019/2020) mit ca. 10 Prozent auf einem hohen Niveau.

Die Einschränkungen der Corona-Pandemie haben dazu geführt, dass sich die bestehenden Risikolagen von Kinder und Jugendlichen noch weiter verschärfen. Kinder und Jugendliche sind zunehmend psychisch stark belastet. Signifikant sind mehr Verhaltensprobleme in Form von Hyperaktivität, Unaufmerksamkeit und Angst sowie Wutanfälle und Widerwilligkeiten bei Kinder und Jugendlichen zu beobachten. Diese erleben die familiäre Situation zu Hause als stark belastend, verspüren vermehrt Ängste oder äußern das Gefühl, den Ansprüchen von Schule nicht mehr gerecht zu werden. Einige Familien sind so stark belastet, dass die Zahl an Kindeswohlgefährdungen kontinuierlich zunimmt. Sorgeberechtigte fühlen sich nicht immer ausreichend über die Bedürfnisse und Entwicklungen ihrer Kinder informiert, sodass sie versuchen, alle Möglichkeiten zum Wohlergehen ihres Kindes auszuschöpfen und gezielt Unterstützungsmöglichkeiten kennenzulernen. Dafür benötigen sie Zeit und Raum für den Austausch mit Lehrkräften, der Schulleitung und Schulsozialarbeit, insbesondere, wenn sie mit Herausforderungen ihrer Kinder, wie Sucht, (Cyber-)Mobbing und Gewalt konfrontiert sind, für die sie selbständig keine Lösung entwickeln können.

Die Gesellschaft ist sich über die Vorteile umfassender Bildung einig, denn besser qualifizierte Bürger sind seltener arbeitslos und verdienen ihren Lebensunterhalt selbst. Ferner generiert höhere Bildung Humankapital, welches wiederum einen entscheidenden Beitrag zum Wirtschaftswachstum leistet. Die Folgen nicht ausreichender Bildung sind hingegen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt (individuell),

entgangenes Volkseinkommen und entgangene Steuereinnahmen und Mehrbelastungen der Sozialsysteme (gesellschaftlich).

Bei der Schulsozialarbeit im Rahmen dieses Programms geht es um die Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zum Ausgleich bzw. zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen. Schulsozialarbeit ist dabei ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schule hat dabei ihre inner- und außerunterrichtlichen Regelaufgaben in fachgerechter Qualität wahrzunehmen. Es besteht mittlerweile Konsens unter den handelnden Akteuren, dass eine erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der Schulsozialarbeit die Institution Schule und die darin unterrichtenden Lehrkräfte als professionelle Kooperationspartner erfordert. Schulsozialarbeit bedarf insbesondere der Unterstützung durch die Lehrkräfte, denn nur dort, wo Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen konstruktiv, partnerschaftlich und dialogisch zusammenarbeiten, können die Zielsetzungen von Schulsozialarbeit verwirklicht werden. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule.

Gefördert werden sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein nachgewiesener Bedarf für Schulsozialarbeit besteht. Schulsozialarbeit setzt sich dabei zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer sinnvollen Lebensgestaltung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Bewältigung von persönlichen und/ oder sozialen Problemen zu fördern. In diesem Sinne unterstützt die Schulsozialarbeit die Schule bei der Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages und die Eltern bei der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben. Sie fördert die Entfaltung, Erweiterung und Verbesserung von Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften, wie z.B.

- Bewältigung von Konflikten,
- Erweiterung von sozialen Kompetenzen,
- Gewaltvermeidung,
- Unterstützung von Lernkompetenzen und
- Verbesserung der Kompetenzen zur Freizeitgestaltung.

Schulsozialarbeit beinhaltet ergänzend sowohl korrektiv interventive als auch präventive Aufgaben und Zielsetzungen. Folgende Arbeitsfelder zählen zum Kern modernen Schulsozialarbeit:

- Beratung und Einzelhilfe,
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit und Projekte,
- Elternarbeit,
- Gewaltprävention und
- Vermeidung von Schulversagen und Schulabbruch.

Neben der Schulsozialarbeit werden weitere Programmbausteine (regionale Netzwerkstellen) unter Berücksichtigung der Empfehlungen der wissenschaftlichen Begleitung des ESF-Programms „Schulerfolg sichern“ im Jahr 2019 und in Abstimmung mit freien Trägern und den kommunalen Spitzenverbänden gefördert. Die Ergebnisse der Evaluation zeigen, dass auch die regionalen Netzwerkstellen eine wichtige Funktion in der Initiierung und Vernetzung von Angeboten an der Schnittstelle des Bildungs- und des Jugendhilfe- bzw. Sozialbereiches haben. Die bildungsbezogenen Angebote sollen in der Praxis des ESF+-Programms zu einer Verstärkung und Ausweitung von Kooperationsprojekten

der Schulen mit außerschulischen Partnern führen und letztlich eine weitere Öffnung von Schulen bewirken.

5.2 Spezifische Förderziele

Es sollen 14 regionale Netzwerkstellen tätig sein, in denen unter Beteiligung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, von Schulen, Schulbehörden sowie weiterer Beratungsstellen regionale Beratungs-, Präventions- und Unterstützungsangebote erarbeitet und umgesetzt werden. Außerdem koordinieren diese Netzwerkstellen weitere bedarfsorientierte, innovative, bildungsbezogene Angebote (Einzelmaßnahmen) innerhalb von Schulen, schulübergreifend und außerhalb von Schulen in ihrer jeweiligen Region. Als Schwerpunkt der Förderung wird bedarfsorientiert sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf an einzelnen Schulen (Schulsozialarbeit) umgesetzt. Zur erfolgreichen Realisierung dieses Programms ist die fachliche Begleitung und Weiterentwicklung durch eine landesweite Koordinierungsstelle unabdingbar und wird im Zuge der Programmumsetzung gewährleistet.

Angestrebte Ergebnisse

Mit dem Programm sollen die Chancengleichheit, Durchlässigkeit und Teilhabe am Bildungssystem des Landes Sachsen-Anhalt, insbesondere für sog. benachteiligte Kinder und Jugendliche, die einer entsprechenden Unterstützung durch die Schulsozialarbeit, im Verbund mit multiprofessionellen Teams an besonders betroffenen Schulen, bedürfen, ermöglicht werden. Im Bundesvergleich sind in Sachsen-Anhalt stärker benachteiligte Lebenssituationen zu verzeichnen, die mit Armutsgefährdung und sozialen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen einhergehen. Mit „Schulerfolg sichern“ soll erreicht werden, dass die Betroffenen in komplexen exogenen Problemlagen, der Bildungsgerechtigkeit sowie der sozialen Inklusion unterstützt werden. Des Weiteren wird mit dem Programm der Zugang zu hochwertiger allgemeiner und beruflicher Bildung für Schülerinnen und Schüler angestrebt, sodass damit dazu beigetragen wird, den Schulerfolg zu erhöhen und vorzeitige Schulabbrüche zu vermeiden.

5.3 Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

Ja nein

- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern:

Bei der Erarbeitung und Durchführung von sozialpädagogischen Entwicklungskonzepten sollen die geschlechtsspezifischen Besonderheiten von Mädchen und Jungen (Gender Mainstreaming) besonders beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund:

Bei der Erarbeitung und Durchführung von sozialpädagogischen Entwicklungskonzepten sollen die Besonderheiten von Mädchen und Jungen mit Migrationshintergrund (Cultural Mainstreaming) und von Mädchen und Jungen mit Beeinträchtigungen besonders beachtet werden und in die jeweiligen Konzepte einfließen.

5.4 Fördergegenstände / Förderinstrumente

Um präventiv und intervenierend alle Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen zu erreichen, sollen regionale Unterstützungsangebote zielgerichtet mit den Schulen vernetzt werden sowie die Kooperation zwischen öffentlicher bzw. freier Jugendhilfe und Schule zur Sicherung des Schulerfolgs bedarfsgerecht und zielend auf die Folgen der Corona-Pandemie auf- und ausgebaut werden.

Gefördert werden:

- **Fördergegenstand I)** bedarfsorientierte Schulsozialarbeit,
- **Fördergegenstand II)** Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger und
- **Fördergegenstand III)** regionale Netzwerkstellen.

6. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (genehmigt durch vorläufigen BA (Umlaufverfahren) am: 10.12.2021)

Fördergegenstand I) Projekte der Schulsozialarbeit:

- Grad des Bedarfs der am Vorhaben partizipierenden Schülerinnen und Schüler unter Zugrundelegen der Gesamtschülerzahl der Schule
- zielgruppenspezifische Herausforderungen, die den Bedarf an Schulsozialarbeit potentiell erhöhen
- Qualität des Konzeptes anhand folgender Kriterien:
 - a) Einschätzung des potentiellen Projektträgers durch die Schule
 - b) Darstellung der inner- und außerschulischen Kooperation, der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und die Zusammenarbeit mit bzw. Unterstützung von Personensorgeberechtigten durch die Schulsozialarbeiterin/den Schulsozialarbeiter
 - c) Darstellung der geplanten Angebote/ Tätigkeitsschwerpunkte (Maßnahmen) der Schulsozialarbeit unter Berücksichtigung der Relevanz
 - d) Qualität der beispielhaften Arbeitsplanung der Schulsozialarbeit
 - e) Bonuspunkt: Darstellung einer Zielsetzung, die unter Berücksichtigung der Medienkompetenz und Digitalisierung erfolgen soll
 - f) Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Messung, Überprüfbarkeit und Sicherstellung der Wirkung sozialpädagogischer Arbeit
- Realisierbarkeit des Konzeptes anhand folgender Kriterien:
 - a) Schwerpunktziele sind realistisch bis Ende des jeweiligen Förderzyklus erreichbar.
 - b) Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist erkennbar

- **Fördergegenstand II) Landesweite Koordinierungsstelle zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger** Qualität des eingereichten Konzeptes zur Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger anhand folgender Kriterien:
 - a) zielgruppenspezifische Darstellung der Ausgangslage (Bedarfsanalyse)
 - b) Programmentwicklung und -steuerung auf Landesebene
 - c) Relevanz und Reichweite der geplanten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Sicherung der landesweiten inhaltlich-fachlichen Kommunikation und fachlicher Austausch einschließlich fachliche Fortbildungen zur Förderung von Schulerfolg
 - e) Kompetenzen, Erfahrungen und Vorgehensweise der zielgruppenspezifischen Unterstützung
 - f) Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und -instrumenten
 - g) Selbstevaluationskriterien
 - h) bedarfsorientierte Konzipierung und Umsetzung von Fortbildungsveranstaltungen
 - i) Bonuspunkt: Darstellung zur Umsetzung von Strategien für die Nutzung (a - Format; b - Kompetenzen, die für den Umgang erforderlich sind) digitaler Medien
- Qualität und Dauer der einschlägigen Vorerfahrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit anhand folgender Kriterien:
 - a) Darstellung der bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung komplexer Projektmanagementprozesse
 - b) Darstellung der bisherigen Erfahrungen entsprechender Steuerungserfordernisse insbesondere hinsichtlich der Programmbestandteile
 - c) Bereitstellung von (Arbeits-)Materialien für die unterschiedlichen Zielgruppen
 - d) Erstellung von Handreichungen und (Fach-) Artikel für die unterschiedlichen Zielgruppen

- **Fördergegenstand III)** regionale Netzwerkstellen Qualität des Konzeptes anhand folgender Kriterien:
 - a) Darstellung der Relevanz der regionalen Netzwerkstelle für Schulerfolg inkl. Verknüpfung von (zielgruppenspezifischen) Bedarfen und Herausforderungen
 - b) Der Projektträger beschreibt seine Eignung für die Trägerschaft der regionalen Netzwerkstelle.
 - c) Der Projektträger verdeutlicht anhand von Kooperationspartner:innen die Kooperationsbeziehungen und Zusammenarbeit.
 - d) Der Projektträger stellt Vorstellungen (z.B. Ideen, Wünsche, Ziele) für die Ausrichtung/Weiterentwicklung der regionalen Netzwerkstelle für Schulerfolg dar.
 - e) Der Projektträger führt umgesetzte Maßnahmen im Bereich „Kooperation Schule und Jugendhilfe“ aus und jede der Ausführungen beschreibt tatsächlich erzielte Wirkungen.
 - f) Darstellung von Zielstellungen zu den Aspekten: a) Kooperation von Schule und Jugendhilfe in Schule und im regionalen Netzwerk und b) regionale Vernetzung mit strategischen Partnern, die sich zudem an den regionalen Bedarfen sowie der Relevanz der Arbeit der regionalen Netzwerkstelle orientieren.
 - g) Benennung und Beschreibung von Maßnahmen, die zur Erreichung der Zielstellungen angewendet werden
 - h) Bonuspunkt: Darstellung zur Umsetzung von Strategien für die Nutzung (a - Format; b - Kompetenzen, die für den Umgang erforderlich sind) digitaler Medien.
 - i) Die Arbeitsplanung beinhaltet Aussagen zu verschiedenen Tätigkeitsbereichen, bedarfsgerechten Angeboten bezogen auf die Region und die Einbindung regionaler Partner:innen inkl. der Kooperation. Zudem liegt der Arbeitsplanung eine angemessene zeitliche Struktur zugrunde und stellt nicht nur auf eine Zielgruppe ab.
 - j) Darstellung verschiedener trägerspezifischer, regionalspezifischer sowie systemübergreifender (landes- und bundesspezifische) Maßnahmen zur Qualitätssicherung und deren Eignung.
 - k) Erläuterung von wesentlichen regionalen Impulsen, die der Träger für die Kinder und Jugendlichen in der Region setzt und sicherstellen möchte.
- **Realisierbarkeit des Konzeptes** anhand folgender Kriterien:
 - a) Schwerpunktziele sind realistisch bis Ende des jeweiligen Förderzyklus erreichbar.
 - b) Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist erkennbar

7. Förderfähige Ausgaben

Fördergegenstand I) Projekte der Schulsozialarbeit

Förderfähig sind die mit der Durchführung der Schulsozialarbeit im Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten als direkte Kosten, ferner indirekte Kosten.

(a) Zuwendungsfähige Personalkosten für sozialpädagogisches Fachpersonal sind für 1,0 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) an Schulen mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern, für 2,0 VbE an Schulen mit mehr als 300 bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern und für maximal 3,0 VbE an berufsbildenden Schulen sowie Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 TV-L festgelegt worden.

(b) Sachausgaben werden als Standardeinheitskosten gemäß Art. 53 Abs. 1 lit. b.) i. V. m. Art. 53 Abs. 3 lit. a) Ziffer i) VO (EU) 2021/1060 in Höhe von 322 Euro pro Monat bei bis zu 1,4 VbE, einer Höhe von 430 Euro bei 1,5 bis 2 VbE und einer Höhe von 530 Euro pro Monat bei 2,1 bis 3 VbE gefördert. Die Herleitung findet sich im Vermerk vom 10.09.2021.

(c) Die indirekten Kosten werden in Form einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 7 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 53 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit Art. 54 lit. b) VO (EU) 2021/1060 gewährt. Die Herleitung findet sich im Vermerk vom 10.09.2021.

Fördergegenstand II) Unterstützung, Beratung und Begleitung der Projektträger
 Förderfähig sind die mit den als Gegenstand der Förderung beschriebenen Aufgaben in Zusammenhang stehenden Personal- und Sachkosten.

(a) Personalausgaben sind als zuwendungsfähige Personalausgaben für bis zu 6,5 VbE pro Jahr in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppen 12 TV-L (bis zu 2 VbE), 11 TV-L (bis zu 4,0 VbE), 10 TV-L (bis zu 0,5 VbE) festgelegt worden. Eine Teilung der Stellen unter einem Stellenanteil von 0,25 VbE ist nicht zulässig.

(b) Die förderfähigen Sachausgaben und die indirekten Personalausgaben für die Programmassistenz bis zu 1,0 VbE in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 9 TV-L werden in Form einer monatlichen Pauschale (Restkostenpauschale) gemäß Art. 53 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gewährt. Im Vermerk vom 31.08.2020 ist die Festlegung dargelegt worden.

Fördergegenstand III) regionale Netzwerkstellen im Landkreis/kreisfreier Stadt:

Förderfähig sind die mit der Errichtung, Unterhaltung und mit den als Gegenstand der Förderung beschriebenen Aufgaben von regionalen Netzwerkstellen in Zusammenhang stehenden direkten und indirekten Kosten.

(a) Pro Landkreis und kreisfreier Stadt sind die direkten Personalausgaben für eine Netzwerkstelle mit insgesamt bis zu 2,0 VbE in vergleichbarer Höhe der Entgeltgruppe 10 und 8 TV-L zuwendungsfähig. Zu den direkten Personalausgaben zählen auch die Honorare für Referenten bildungsbezogener Angebote.

(b) Sachausgaben sind direkte Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Einzelmaßnahmen und Leistungen entsprechend den in der Förderrichtlinie genannten Aufgaben anfallen.

(c) Indirekte Kosten ergeben sich als Pauschalsatzberechnung i. H. v. 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben gemäß Art. 53 Abs. 1 lit. d) i. V. m. Art. 54 lit. b) VO (EU) 2021/1060. Die Herleitung findet sich im Vermerk vom 31.08.2020.

~~8. Finanzierungsquellen~~

~~Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)~~

Kommentiert [HC4]: Inwiefern es auch künftig diese Anlagen geben wir ist momentan noch nicht klar. Daher erfolgt auch hier zunächst die Streichung.

~~9. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung~~

~~Der efReporter3 weist unter „Prozesse – sonstige Berichte – Anlagen zum Prüfpfadbogen“ vorhabenskonkret in Anlage 3 die jeweiligen geplanten Vorhabensindikatoren mit den entsprechenden Zielwerten aus.~~

Kommentiert [HC5]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

~~Die Definitionen der Indikatoren, Zeitpunkte zur Erfassung von Soll- und Istwerten sowie Hinweise zur Prüfung der Plausibilität von Indikatorenwerten sind sowohl dem „Erlass zur Indikatorenerfassung und -pflege“ nebst Anhängen sowie den Erlassen des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vorort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 in den Operationellen Programmen 2014-2020 in der jeweils letztgültigen Fassung zu entnehmen.~~

~~Die Festlegung von Zielwerten, Änderungen von Zielwerten, Anpassungen bereits erfasster Soll- und Ist-Werte im efReporter3 sowie Ergebnisse der Überprüfung finaler Ist-Werte sind in den vorhabenkonkreten Akten vor- und aktuell zu halten.~~

~~10. Relevante Interventionskategorien~~

~~Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt.~~

~~Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“~~

~~Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“~~

~~Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“~~

~~Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“~~

Kommentiert [HC6]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

~~11.8. Art und Höhe der Förderung~~

~~Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)~~

liegt nicht vor

liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung

Anteilfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

~~12. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit~~

~~Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.~~

~~Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.~~

~~Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.~~

Kommentiert [HC7]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

~~13.9. Dauerhaftigkeit von Vorhaben~~

~~entfällt~~

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

<u>Antragsberechtigte:</u>	Fördergegenstände (FG) I und III: Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger Fördergegenstand II: Gemeinnützige juristische Personen des privaten und juristische Personen des öffentlichen Rechts
----------------------------	--

1. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

1.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat 302 Landesweite Koordinierungsstelle
Inhalt der Beratung:	Auswahlverfahren Projektauswahlkriterien

1.2 Antragstellung

Antragsannahmende Stelle:	Landesverwaltungsamt (LVwA), Referat 302
Form der Antragstellung:	Zur Verfügung gestellte Formblätter

1.3 Verfahren

Durchführende Stelle:	FG I und III: Auswahlgremium (Jury) FG II: Ministerium für Bildung (MB)
Darstellung/Beschreibung des Verfahrens:	FG I und III: direktes Antragsverfahren unter Einbeziehung eines Auswahlgremiums FG II: Ideenwettbewerb Die Auswahl der Projekte findet im Rahmen eines Juryverfahrens statt. Die Jury besteht aus je einem Vertreter der für Soziales und Bildung zuständigen Ministerien, des Trägers der fachlichen Beratung, der für Schulwesen zuständigen oberen Landesbehörde sowie einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Das LVwA steht der Jury ohne Stimmrecht beratend zu allen antrags- und zuwendungsrechtlichen Fragen zur Verfügung. Das Verfahren ist mehrstufig geregelt: <ol style="list-style-type: none"> a. Ausschreibung zur Antragsstellung (FG I + III) und Ideenwettbewerb (FG II) durch MB b. Zulässigkeitsprüfung der eingegangenen Anträge durch LVwA, siehe Nr. 2.3 (FG I, II und III) c. Weiterleitung der zulässigen Anträge an die Jury (FG I und III) bzw. an das MB (FG II);

	<p>d. fachliche Vorbewertung der Konzeptionen für die Fördergegenstände I und III durch die Landesweite Koordinierungsstelle (LKOSt) mithilfe von Auswertungsmatrizen, welche mit dem BA abgestimmt sind und die o.g. Auswahlkriterien beinhalten.</p> <p>e. Durchführung der Jurysitzungen zur Projektauswahl für die FG I und III und Dokumentation der Sitzungen und ihrer Ergebnisse. In der 1. Sitzung des Ausschussgremiums werden die Geschäftsordnung und die grundsätzliche weitere Vorgehensweise durch Beschluss festgelegt. Die eingegangenen Anträge werden strukturiert nach Landkreisen/kreisfreien Städten behandelt. Es erfolgt eine Beschlussfassung über das Ranking der Vorhaben in einer Region auf Grundlage der fachlichen Vorbewertung und die schulfachliche Bewertung</p> <p>f. Für FG II erfolgt durch MB die Prüfung der Anträge und die Aufstellung eines Rankings entsprechend der Auswahlkriterien, mithilfe einer Auswertungsmatrix, die mit dem BA abgestimmt ist</p> <p>Die Jury (für FG I und III) bzw. das MB (FG II) informiert das LVwA über das Ergebnis der Vorhabenauswahl. Das LVwA informiert anschließend den Antragsstellenden.</p>
Stellungnahme/Votum Dritter:	Fachliche Vorbewertung der Konzepte durch LKOST für FG I und III

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Inhalt der Beratung:	Verfahrensfragen; einzureichende Unterlagen, insbesondere zu richtlinienkonformer Personalausstattung

2.2 Antragstellung

Antrag-/Angebotsannahmende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Form der Antragstellung:	Schriftlicher Antrag (Formblätter)

2.3 Zulässigkeitsprüfung

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	<p>Antragsprüfung erfolgt auf Grundlage der Richtlinie (vgl. Teil A, Pkt. 1, a) sowie im Vorgriff auf die Richtlinienveröffentlichung herausgegebener Erlasse (u.a. Antragsaufruf). Die Prüfung wird durch einen Prüfvermerk dokumentiert.</p> <p>Gegenstand der Antragsprüfung:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Antragsfrist, ggf. Prüfung von Ausnahmen - Antragsberechtigung - Vollständigkeit der für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen Kompetenzregelungen erfolgen gemäß GVPI. LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.
--	---

2.4. materielle Prüfung und Entscheidungsfindung

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Die/der Sachbearbeiter/in fertigt einen Prüfungsvermerk an, der die Prüfung lt. Richtlinie dokumentiert.</p> <p>Prüfung der Einhaltung der Rechtsgrundlagen und der in der Richtlinie festgelegten Kriterien. Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Normen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse) sowie unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Auf der Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages wird ein Prüfvermerk gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO und ggf. VV-Gk zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Projektes erstellt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß GVPI. LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
Stellungnahme/Votum Dritter:	

2.5 Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid/Vertrag/Mittelzuweisung

Bewilligende Stelle:	LVwA, Ref. 302
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Auf Basis des Entscheidungsvotums der Jury (FG I und III) bzw. des MB (FG II) erfolgt die materielle Prüfung der Antragsunterlagen. Dies wird in einem Prüfvermerk gemäß VV/VV-GK Nr. 3.4 zu § 44 LHO dokumentiert. Danach wird der Zuwendungsbescheid erstellt. Die Unterzeichnung des Bescheides erfolgt entsprechend der in der GVPI. des LVwA geregelten Unterschriftenordnung gem. Zeichnungsvorbehaltskatalog LVwA, Ref. 302 und der Beteiligung des BfH unter Einhaltung der VV Nr. 3.1.2 zu § 9 LHO.</p> <p>Die Zeichnungsbefugnis für Zuwendungsbescheide richtet sich nach dem <u>jeweils aktuellen</u> Vorbehaltskatalog des Referats.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
Information des Begünstigten/ des Vertragspartners:	Post, einfache

Datenerfassung für die Programmabwicklung:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert: LVwA, Ref. 302
Datenbank:	efREporter4 (Direkterfassung) und HAMISSA

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung/Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf/die Auszahlung/die Rückzahlung:

zuständige Stelle:	Fördergegenstände I bis III: LVwA, Ref. 302
Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf, Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung, Rückforderung gegen Begünstigten:	<p>Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen (entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen, Vorlage der Kontoauszüge im Original oder gleichwertiger Belege zum Nachweis des tatsächlichen Zahlungsflusses der im Lohnjournal aufgeführten Personalausgaben als förderfähige direkte Ausgaben, monatliche Sachberichte zum Nachweis des Vorhabenfortschritts). Prüfung und Dokumentation auf Grundlage der im Referat abgestimmten und in den Vorhabenakten enthaltenen Checklisten. Mit den Pauschalen wird in dem jeweiligen Fördergegenstand wie folgt verfahren:</p> <p>FG I: Bei Nutzung der vereinfachten Kostenoption werden die abgerechneten Personalausgaben anhand der Aufstellung des Begünstigten geprüft und die förderfähigen Ausgaben ermittelt. Der entsprechende Anteil der Verwaltungskosten wird daraufhin anhand des in der Zuwendung festgesetzten prozentualen Anteils (7 v.H.) an den als förderfähig anerkannten Personalausgaben errechnet. Eine Prüfung der pauschalierten Verwaltungskosten erfolgt nicht. Als Standardeinheitskosten werden monatlich bei Vorlage aussagefähiger Sachberichte Sachkosten anerkannt. Eine detaillierte Prüfung der Beträge erfolgt nicht.</p> <p>FG II: Bei Nutzung der vereinfachten Kostenoption werden die abgerechneten Personalausgaben anhand der Aufstellung des Begünstigten geprüft und die förderfähigen Ausgaben ermittelt. Der entsprechende Anteil der übrigen Ausgaben (Restkosten) wird daraufhin anhand des in der Zuwendung festgesetzten prozentualen Anteils (40 v. H.) an den als förderfähig anerkannten direkten Personalausgaben errechnet. Eine Prüfung der Restkosten erfolgt nicht.</p> <p>FG III: Bei Nutzung der vereinfachten Kostenoption werden die abgerechneten Personalausgaben anhand der Aufstellung des Begünstigten geprüft und die förderfähigen Ausgaben ermittelt. Der entsprechende Anteil der indirekten Ausgaben wird da-</p>

	<p>raufhin anhand des in der Zuwendung festgesetzten prozentualen Anteils (15 v. H.) an den als förderfähig anerkannten Personalausgaben errechnet. Eine Prüfung der pauschalierten indirekten Ausgaben erfolgt nicht.</p> <p>Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos; Rückzahlung erfolgt unter Angabe des vom LVwA mitgeteilten Kassenzzeichens</p> <p>Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (Widerruf- oder Rücknahmebescheid)</p> <p>Formblatt Mittelanforderung mit begründenden Unterlagen (entsprechend den im Zuwendungsbescheid festgelegten Bestimmungen).</p>
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Abweichend von den Vorgaben der VV/VV-Gk zu § 44 LHO regelt die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der geltenden EU-Regelungen im Zuwendungsbescheid die für den Verwendungsnachweis zugelassenen Belege. Es erfolgt eine 100%ige Prüfung der Belege nach folgendem Verfahren:</p> <p>Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag ein.</p> <p>Die erste Mittelauszahlung erfolgt als Vorauszahlung auf Abruf. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Für die Prüfung der Plausibilität des Zahlungsantrages werden die mit Antragstellung eingereichten Unterlagen zugrunde gelegt.</p> <p>Bei allen weiteren Mittelauszahlungen prüft die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter die Bestandskraft des Bescheides, die Erfüllung der Festlegungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides und die Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen einer vollständigen Prüfung der Belege. Eine erneute Belegprüfung im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung ist entbehrlich, wenn im Rahmen von Mittelabforderungen in Teilbeträgen die Belege bereits vorgelegt, geprüft und keine Beanstandungen festgestellt wurden oder ein Ausgleich oder ein Rückbehalt bereits vorgenommen wurde. Auf die vertiefte Prüfung im Sinne der VV Nr. 11 zu § 44 LHO kann verzichtet werden, wenn die Belegprüfungen vollständig abgeschlossen sind. Der Verzicht auf die vertiefte Prüfung entbindet nicht von der Geltendmachung etwaiger Erstattungsansprüche.</p> <p>Das antragsgemäße Prüfergebnis wird auf der über HAMISSA erstellten Auszahlungsanordnung vom/von der Sachbearbeiter/in als „sachlich und rechnerisch richtig“ dokumentiert, was mit der Unterschrift des Anordnungsbefugten bestätigt wird. Die geprüften Ausgaben werden vom/von der Sachbearbeiter/in außerdem in der Erfassungsvorlage für den eREporter3 erfasst.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß GVPI. LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302. Das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung werden eingehalten.</p>

--	--

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung/Rückzahlung und Annahmeanordnung

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:	Fördergegenstände I bis III: HAMISSA-Auszahlungsanordnung und Erfassungsbeleg für Fördermitteldatenbank, efReporter3
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Fördergegenstände I bis III: Der/die Sachbearbeiter(in) fertigt auf Grundlage des Haushaltsaufstellungs- und Mittelbewirtschaftungssystems Sachsen-Anhalt (HAMISSA) die Auszahlungsanordnung bzw. Annahmeanordnung an. Die/der Anordnungsbefugte ordnet die Zahlung/Rückforderung an. Die entsprechenden HAMISSA-Belege werden ausgedruckt und zu den Akten genommen. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.
zahlende oder annehmende Stelle:	Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Zahlungsweise:	Fördergegenstände I bis III: Überweisung (unbar)

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert: LVwA, Ref. 302
Datenbank:	efReporter4 (Direkterfassung) und HAMISSA

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle:	MB, Ref. 24
Arbeitsweise:	<p>Die Investitionsbank (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.</p> <p>Das MB, Ref. 24 leitet die Unterlagen an das LVwA, Ref. 302 weiter. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft das LVwA, Ref. 302 die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich.</p> <p>Auf dieser Grundlage erteilt das MB, Ref. 24 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.</p>

Kommentiert [HC8]: Die genaue Beschreibung des Verfahrens steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und ist zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ):

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Vor-Ort-Überprüfungen erfolgen gemäß Artikel 79 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060 im ESF+ Programm 2021-2027 Sachsen-Anhalt.</p> <p>Demnach werden VOÜ der konkreten Durchführung des Vorhabens nur in Fällen vorgenommen, in denen dies aufgrund der Art des betroffenen Vorhabens erforderlich ist.</p> <p>Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse werden dokumentiert. Das MB, Ref. 24 wird über die durchgeführten Prüfungen vom LVwA, Ref. 302 informiert.</p> <p>Vor-Ort-Überprüfungen werden im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.</p>

Kommentiert [MP9]: Aktueller Stand gem. Dach-VO, ggf. noch Regelungen per Erlass durch EU-VB

Kommentiert [HC10]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Einen Erlass für die neue Förderperiode gibt es zu dieser Thematik noch nicht. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen. Zunächst sollte daher die bisherige Regelung beibehalten werden.

Kommentiert [MP11]: Eine Konkretisierung liegt noch nicht vor, sollen bis dahin die bisherigen Regelungen lieber beibehalten werden, um später auf eine aufwändige Korrektur verzichten zu können?

Bisherige Regelung:
 In Abstimmung mit dem Fachressort wurde Folgendes festgelegt:

Es werden zu allen Vorhaben VOÜ durchgeführt (Fördergegenstände I und III).
 bzw.

Der angemessene Prüfumfang für VOÜ wird anhand einer programm-/richtlinienbezogenen Risikoanalyse festgelegt (Fördergegenstand II). Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch das LVwA, Ref. 302 je Bewertungszeitraum eine Vorhabenauswahl für VOÜ vorgenommen. Das Verfahren (einschließlich Dokumentation und jährlicher Überprüfung) entspricht dem o. g. Erlass der EU-VB EFRE/ESF.

Nach den bisher für Vor-Ort-Überprüfungen geltenden Regelungen bestehen für die einzelnen Fördergegenstände unterschiedliche Regelungen. Dies entspricht dem o.g. und ab 01.06.2019 geltenden Regelungen des Erlasses (vgl. Nr. 5.3.2 „Zur Beachtung“).

Vor-Ort-Überprüfungen für regionale Netzwerkstellen und für die Landeskoordinierungsstelle (Fördergegenstände I und III) sind je Projekt einmal im Projektzeitraum durchzuführen. Damit erfolgt für diese Fördergegenstände eine 100%-Prüfung. Dies genügt nach Nr. 4.1. des o. g. Erlasses den Anforderungen des Artikels 125 Absatz 5 lit. b) ESIF-VO in Verbindung mit dem Leitfadens der EU-Kommission für Verwaltungsprüfungen vom 17.09.2015.

Für Vorhaben der Schulsozialarbeit (Fördergegenstand II) werden Vor-Ort-Überprüfungen nach einer risikobasierten Vorhabenauswahl durchgeführt, ansonsten erfolgt im Vorhabenzeitraum eine Vor-Ort-Überprüfung von 5% der Projekte im Rahmen einer Excel-basierten Zufallsauswahl.

Die Festlegung des Stichprobenumfangs von 5 % erfolgte auf Basis einer richtlinienbezogenen Risikoanalyse. Eine anlassbezogene VOÜ erfolgt entsprechend den Bestimmungen im o. g. Erlass, wenn Gründe hierfür vorliegen. Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse werden dokumentiert. Das MB, Ref. 24 wird über die durchgeführten Prüfungen vom LVwA, Ref. 302 informiert.

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

zuständige Stelle	LVwA, Ref. 302
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Die fortlaufende Prüfung der inhaltlichen/konzeptionellen Vorhabenumsetzung (auf Grundlage der monatlichen Sachberichte) sowie eine 100%-ige Prüfung der Belege erfolgen im Zusammenhang mit den Mittelanforderungen (PV zur Einhaltung der NB sowie Belegprüfungsformular). Mit dem End-Verwendungsnachweis sind von den Trägern folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständiger zahlenmäßiger Nachweis - Zusammenfassender ergebnisbezogener Sachbericht - Belege für die nach der letzten Abrechnung neu hinzugekommenen Ausgaben. <p>Auf Grund dieser regelmäßigen Prüfungen wird auf den Zwischennachweis zum Jahresende abweichend zu Nr.6.1 ANBest-P verzichtet. Der Begünstigte erhält jeweils eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.</p> <p>Für VN wird das im LSA bzw. LVwA vorgegebene Formular verwendet.</p> <p>Die Form des VN richtet sich nach Nr. 10 der VV zu § 44 LHO-LSA i. V. m. Nr. 6 der ANBest-P. Zum jeweiligen VN wird vom/von der Sachbearbeiter/in ein Prüfvermerk gemäß VV/VV-Gk Nr. 11.2 zu § 44 LHO gefertigt, der von einem/einer weiteren Sachbearbeiter/in oder vom/von der Referent(en) mit der Unterschrift bestätigt wird.</p> <p>Auf die vertiefte Prüfung im Sinne der VV Nr. 11 zu § 44 LHO LSA kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Belegprüfungen vollständig abgeschlossen sind.</p>

	<p>Der Verzicht auf die vertiefte Prüfung entbindet nicht von der Geltendmachung etwaiger Erstattungsansprüche.</p> <p>Hinsichtlich der Information des Begünstigten über das Ergebnis der Prüfung siehe Nr. 4. Bei Teilnahme an eCohesion werden die Dokumente parallel im eCohesion-Portal und per Post an den Begünstigten versandt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß GVPl. LVwA sowie Zeichnungsvorbehaltskatalog Referat 302.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung werden eingehalten.</p>
--	---

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

Behörde/Stelle	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Rechnungshof • Bundesrechnungshof • Landesrechnungshof • EU-Kommission, OLAF • EU-Kommission, GD Empl • EU-Prüfbehörde • EU-Bescheinigungsbehörde • EU-Verwaltungsbehörde
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen

zuständige Stelle:	LVwA, Ref. 302, MB, Ref. 24
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Die Ergebnisse von Vor-Ort-Überprüfungen werden dem Begünstigten durch das LVwA in einer Prüfmitteilung zur Kenntnis gegeben und bei Beanstandungen Fristen für die Abhilfe gesetzt. Bei erheblichen Verstößen erfolgt eine Prüfung von Rücknahme bzw. (Teil-)Widerruf.</p> <p>Im Ergebnis der VN-Prüfung wird durch LVwA ein Schlussbescheid erstellt, der sowohl die Feststellung des Zuwendungsbeitrages, die Unwirksamkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zuwendung enthalten kann. Der Schlussbescheid wird dem Zuwendungsempfänger bekannt gegeben. Der Erstattungsbeitrag aus der Rückforderung wird dokumentiert und der Zahlungseingang geprüft.</p> <p>Bei externen Prüfungsfeststellungen erfolgt die Stellungnahme nach Zuarbeit des LVwA, Ref. 302, Prüffeststellungen werden durch MB, Ref. 24 unter Einbeziehung des Haushaltsreferates sowie der durchführenden Stelle (LVwA, Ref. 302) ausgewertet. Die Prüfergebnisse werden dokumentiert (Aktenvermerk).</p>

	<p>Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ der EU-BB.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	--

Kommentiert [HC12]: Auch hierzu sind die Regelungen für die neue Förderperiode noch nicht festgeschrieben. Daher kann eine Anpassung der Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert: LVwA, Ref. 302
Datenbank:	efREporter4 (Direkterfassung)

Teil E – Vorhabenbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht	LVwA, Ref. 302 MB, Begünstigte
Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:	<p>LVwA, Ref. 302: Förderakte</p> <p>Die Juryunterlagen werden beim Richtlinien innehabendem Ministerium (MB) sowohl analog als auch digital unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV zu § 44 LHO sowie der EU-rechtlichen und weiteren auf Rechtsvorschriften beruhenden Aufbewahrungsfristen aufbewahrt.</p> <p>Begünstigte: Originalunterlagen (Teilnahmenachweise, Rechnungen und Belege). Bei tatsächlicher Unmöglichkeit der Aufbewahrung wird im Einzelfall mit der EU-VB EFRE/ESF abgestimmt, ob die Aufbewahrung der relevanten Unterlagen durch die Bewilligungsstelle erfolgen soll. Weitergehende Vorgaben zur Aufbewahrung von Unterlagen werden im Rahmen des Bescheides und der Richtlinie geregelt.</p>